

BVGer D-5659/2014 vom 18. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5659_2014

FR: TAF D-5659/2014 du 18 mars 2015

IT: TAF D-5659/2014 del 18 marzo 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In der Beschwerde wird in formeller Hinsicht eine unvollständige Abklärung des rechterheblichen Sachverhalts gerügt, weshalb das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Diese verfahrensrechtliche Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2008/47; Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38; vgl. Kölz et al., *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, S. 403 f., m.w.H.). Zur Begründung der Rüge wird zum einen unter Zitierung diverser Protokollstellen ausgeführt, bei der Anhörung der Beschwerdeführenden 1 sei die Anwesenheit ihres (...) Kleinkindes sowohl von der Befragerin als auch von der Kindsmutter als anstrengend beziehungsweise beeinträchtigend empfunden worden, weshalb kein faires Verfahren habe garantiert werden können. Zum andern sei die Beschwerdeführende 1 im freien Redefluss zu ihren politischen Aktivitäten im ersten Teil der Anhörung auffallend häufig beziehungsweise in deren zweiten Teil ab und zu unterbrochen worden, wobei auch dieser Umstand dazu geführt haben dürfte, dass sie in ihrer Ausdrucksmöglichkeit eingeschränkt worden sei (...).

E. 5.2

Diese Einwände sind nicht stichhaltig. So ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anwesenheit des Beschwerdeführenden 2 Auswirkungen auf den ersten Teil der Anhörung (vom 28. Februar 2014) gehabt hätte. Diese wurde um (...) Uhr abgebrochen und konnte wegen einer diesbezüglichen Terminkollision der Dolmetscherin am Nachmittag nicht fortgesetzt werden (...). Die Anhörung wurde am 8. April 2014 um (...) Uhr fortgesetzt und um (...) Uhr abgeschlossen, wobei die Rückübersetzung bis (...) Uhr dauerte. Die Anwesenheit des Beschwerdeführenden 2 wurde erst nach der nach einer Pause ab (...) Uhr fortgesetzten Anhörung thematisiert, wobei nur noch wenige Fragen zu beantworten waren und die Beschwerdeführende 1 diesbezüglich erklärte, die erforderliche Konzentration aufbringen zu können (...). Damit wird auch die Einschätzung in der Vernehmlassung des BFM bestätigt, wonach beide Teile der Anhörung, wie aus den Anhörungsprotokollen hervorgehe, in Anwesenheit des (...) Beschwerdeführenden 2 korrekt durchgeführt worden seien, die anwesende Hilfswerkvertretung ebenfalls keinerlei Einwände dagegen gehabt habe, die Beschwerdeführende 1 ihre Asylgründe ausführlich darlegen konnte und ihr insbesondere beim zweiten Teil der Anhörung deren Ablauf bekannt gewesen ist und es an ihr gewesen wäre, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wenn die Anwesenheit ihres Kindes tatsächlich ein Problem für sie gewesen wäre (vgl. Vernehmlassung des BFM). Sodann trifft zwar zu, dass die Beschwerdeführende 1 anlässlich der zweiteiligen Anhörung bei der Schilderung ihrer politischen Aktivitäten wiederholt unterbrochen wurde. Indessen erfolgten diese Unterbrechungen stets dann, wenn

die von der Befragerin zur konkreten Beantwortung einer Frage aufgeforderte Beschwerdeführende 1 auf allgemeine Ausführungen auswich (weshalb sie auch ermahnt werden musste). Demnach erweist sich der Einwand, wonach die Beschwerdeführende 1 diesbezüglich in ihrer Ausdrucksmöglichkeit eingeschränkt worden sei, als unbehelflich.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ergeben sich aus den Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte, welche den Schluss zulassen würden, das Bundesamt habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt respektive den Anspruch der Beschwerdeführenden auf ein faires Verfahren verletzt. Der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Erhebung des vollständigen Sachverhalts erweist sich nach dem Gesagten als nicht stichhaltig und wird deshalb abgelehnt.

E. 5.4

Die Beschwerdeführende 1 hält sodann in der Beschwerde an ihren bisherigen Vorbringen fest. Namentlich führt sie unter Angabe mehrerer Protokollstellen aus, dass sie im Rahmen der Anhörung verschiedene Male emotionale Regungen gezeigt und auf die Folgen erlittener sexueller Gewalt hingewiesen habe. Entsprechend könne das Vorliegen einer PTBS nicht ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls dürfte dies erklären, weshalb es bei der Anhörung im Vergleich zur BzP zu leicht widersprüchlichen Angaben bezüglich der erlittenen Vergewaltigungen und deren genauen Abläufen gekommen sei. Die geltend gemachte Festnahme und die sexuelle Gewalt seien mithin glaubhaft. Zudem habe die Beschwerdeführende 1, wiederum unter Verweis auf entsprechende Protokollstellen, entgegen der Argumentation der Vorinstanz plausibel erklärt, weshalb sie nach dem Zerfall der M. _____ politisch untätig gewesen sei. Schliesslich sei auch die geltend gemachte Mitgliedschaft bei der N. _____ glaubhaft, zumal dieser Begriff auslegungsbedürftig sei und in casu auf die faktische politische Tätigkeit der Beschwerdeführenden 1 abzustellen sei. Zusammenfassend würden die Asylvorbringen als überwiegend glaubhaft erscheinen, wenn sich nachträglich ergeben sollte, dass die Beschwerdeführende 1 an einer PTBS leide (...).

E. 5.5

Im Zusammenhang mit der geltend gemachten PTBS ist vorweg auf die Ausführungen in der Vernehmlassung des BFM zu verweisen, dessen Einschätzung vom Bundesverwaltungsgericht geteilt wird: So könnte eine allfällige PTBS nicht auf die geltend gemachten Vergewaltigungen zurückgeführt werden, da diese vom BFM als unglaubhaft qualifiziert worden sind. Sollte eine PTBS diagnostiziert werden, gilt zu beachten, dass ein Psychiater zwar prüfen kann, ob die von einem Exploranden geschilderten Beschwerden und die erhobenen Befunde mit der Diagnose einer PTBS vereinbar seien. Zur Tatsache eines erlittenen Traumas kann er ohne Vorliegen von spezifisch somatisch-rechtsmedizinischen Befunden und Sachverhalten jedoch keine Stellung nehmen. Bei der grossen Variabilität menschlichen Verhaltens und Erlebens sind dem Nachweis einer kausalen Beziehung enge Grenzen gesetzt, und ohne einen konkreten Sachverhalt sind aus psychiatrischer Sicht die genauen Ursachen eines Traumas nicht mit mindestens überwiegender Wahrscheinlichkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG feststellbar. Daran vermag nichts zu ändern, dass sich die Beschwerdeführende 1 gemäss ihrem Schreiben vom 2. Februar 2015 durch ihre Hausärztin an V. _____ überweisen liess und am 5. Februar 2015 ein erster Termin vorgesehen war. Zwar kann eine sexuelle

Misshandlung der Beschwerdeführenden 1 in der Tat nicht gänzlich ausgeschlossen werden, indessen hat das BFM in der angefochtenen Verfügung ausführlich und - nach Überprüfung der Akten auch aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts - zu Recht festgestellt, dass die geltend gemachten Umstände der Misshandlung beziehungsweise Misshandlungen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen. Diesbezüglich kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die nicht zu beanstandenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Sachverhalt Bst. F). An dieser Feststellung vermögen auch die Ausführungen in der Beschwerdeschrift und den weiteren Eingaben der Beschwerdeführenden nichts zu ändern, zumal sie sich in erster Linie auf eine Wiederholung der bisherigen Vorbringen beschränken.

E. 5.6

Zusammenfassend vermögen die von der Beschwerdeführenden 1 für den Zeitraum bis zur Ausreise aus dem Heimatstaat geltend gemachten Verfolgungsvorbringen weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft zu genügen. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und den übrigen Eingaben näher einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das BFM hat die Asylgesuche der Beschwerdeführenden demnach in diesem Punkt zu Recht abgelehnt.

E. 6

Es bleibt in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit den von der Beschwerdeführenden 1 für den Zeitraum ihres Aufenthalts in der Schweiz geltend gemachten Aktivitäten - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe - bei einer Rückkehr befürchten müssten, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 6.1

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht nur der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat, sondern insbesondere auch die Situation zum Zeitpunkt des Asylentscheids massgebend. Wer geltend macht, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG) beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1993). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352).

E. 6.2

Exilpolitische Aktivitäten führen grundsätzlich nur dann zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen, wenn zumindest glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat infolge dieser Aktivitäten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen wäre.

E. 6.3

Die diesbezügliche Überprüfung der Akten ergibt, dass die von der Beschwerdeführenden 1 geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung als für die Flüchtlingseigenschaft nicht relevant qualifiziert wurden (vgl. Sachverhalt Bst. F), weshalb zwecks Vermeidung von Wiederholungen und in Anbetracht des Umstands, dass sich die Eingaben der Beschwerdeführenden auf Beschwerdeebene dazu nicht äussern, darauf verwiesen kann.

E. 6.4

Die mit Bezug auf die Schweiz geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe sind somit ebenfalls nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen, weshalb die Beschwerdeführenden nicht als Flüchtlinge anzuerkennen sind.

E. 7

In Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen der Beschwerdeführenden ist zusammenfassend festzustellen, dass diese keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen können, weshalb die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sind. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da diese an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat demnach die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung den Vollzug der angeordneten Wegweisung wegen Unzumutbarkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht der (ab- und weggewiesenen) Asyl suchenden Person wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei in jenem Verfahren sämtliche drei

Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Da den Beschwerdeführenden die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.